



Thunstrasse 82
Postfach 1009, CH-3000 Bern 6
Telefon: ++41 (0)31 368 15 83
Fax: ++41 (0)31 351 00 65
E-Mail: helvetia@thunstrasse82.ch

Reglement über den Fonds für Härtefälle der Stiftung Helvetia Sana

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Stiftungsurkunde, Art. 16 Abs. 2 des Organisationsreglements sowie Ziffer 2 des Finanzreglements erlässt der Stiftungsratsausschuss der Stiftung Helvetia Sana das folgende:

1. Grundsatz

Der Stiftungsrat der Stiftung Helvetia Sana hat mit Beschluss vom 14.4.2005 einen Fonds für Härtefälle errichtet. Gemäss Beschluss des Stiftungsrates handelt es sich dabei um einen allgemeinen Hilfs- und Unterstützungsfonds mit dem Zweck, finanziell schlechter gestellte Grundversicherte der Helsana und ihrer Tochtergesellschaften durch Beiträge an medizinische Leistungen zu unterstützen.

2. Fondskapital

Das Kapital des Fonds für Härtefälle wird durch jährlichen Beschluss des Stiftungsrates aus der Abgeltung der Helsana für die Wahrnehmung von Aktionärsaufgaben geäufnet.

Weitere Zuwendungen an den Fonds sind jederzeit möglich.

Das Fondsvermögen ist gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements der Stiftung Helvetia Sana zu verwalten.

3. Leistungen aus dem Fonds

3.1 Verwaltungskosten

Die Kosten der Verwaltung des Fonds für Härtefälle werden aus dem Fondsvermögen gedeckt.

Dies schliesst insbesondere die Entschädigung der Mitglieder der Fondskommission für die periodisch abzuhaltenden Sitzungen ein.

3.2 Grundsätze

Leistungen aus dem Fonds werden nur auf begründetes, persönliches, schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

Die Fondskommission kann von der gesuchstellenden Person nähere Angaben resp. eine detailliertere Dokumentation anfordern, wenn sie dies für nötig hält.

Die Leistungen aus dem Fonds werden im Rahmen des jährlichen Budgets und der Planung erbracht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds; die Beurteilung eines Gesuchs liegt im Ermessen des entscheidenden Organs der Stiftung Helvetia Sana.

3.3 Unterstützungsleistungen

Der Fonds bezweckt die Unterstützung finanziell schlechter gestellter Grundversicherter der Helsana durch Beiträge an medizinische Leistungen.

Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle können gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Versicherte ist bei der Helsana oder einer ihrer Tochtergesellschaften OKP-versichert;
- b) dem Versicherten werden keine oder nur ungenügende Versicherungsleistungen ausgerichtet und es bleiben daher krankheits- oder unfallbedingte Kosten ungedeckt;
- c) aus den fehlenden oder ungenügenden Kassenleistungen erwächst eine unzumutbare Härte für den Versicherten und diese Härte gründet nicht in einem selbstverschuldeten ungenügenden Versicherungsschutz;
- d) die Übernahme der ungedeckten Kosten durch den Versicherten ist angesichts seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht oder nur sehr schwer möglich (bei dieser Beurteilung sind insbesondere die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) beizuziehen);
- e) anderweitige Möglichkeiten zur Deckung des Fehlbetrages sind ausgeschöpft (dies beinhaltet insbesondere allfällige Leistungsansprüche gegenüber der IV, der AHV und den entsprechenden Ergänzungsleistungen sowie gegenüber weiteren privaten Versicherungen);
- f) mit dem Beitrag aus dem Fonds kann die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge verhindert werden.

3.4 Verhältnis zu Leistungen anderer Stellen

Beiträge werden nicht ausgerichtet, wenn der Versicherte ohnehin regelmässig von der Fürsorge unterstützt wird oder wenn die öffentliche Hand Rückerstattungsbegehren stellt.

Die Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle der Stiftung Helvetia Sana sind jeweils mit allfälligen Leistungen anderer sozialer Institutionen wie Pro Juventute, Pro Infirmis, Pro Senectute und anderen Fonds und Stiftungen abzugleichen. Die Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle der Stiftung Helvetia Sana sind gegenüber diesen Leistungen subsidiär.

Abzustimmen sind Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle der Stiftung Helvetia Sana mit allfälligen Beiträgen aus dem Fonds für Härtefälle der Helsana Versicherungen AG. Liegen Gesuche an beide Fonds vor, sind allfällige Auszahlungen jeweils in Absprache mit dem Sozialdienst der Helsana zu koordinieren.

3.5 Ausschluss von wiederkehrenden Leistungen

Die Ausrichtung eines Beitrages aus dem Fonds für Härtefälle erfolgt stets im Einzelfall. Der Zweck des Fonds deckt demgegenüber wiederkehrende Leistungen nicht ab, hierfür ist die öffentliche Hand in Anspruch zu nehmen.

Beiträge aufgrund von chronischen Leiden können nur ausgerichtet werden, wenn es sich voraussichtlich um eine einmalige und ausnahmsweise Härtesituation für den Versicherten handelt und durch den einmaligen Beitrag diese Situation überbrückt und die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge verhindert werden kann.

3.6 Rückerstattungspflicht bei missbräuchlich erlangten Leistungen

Wurde eine Leistung aus dem Fonds missbräuchlich erwirkt; wurden etwa die dem Gesuch zugrunde liegenden Tatsachen nicht wahrheitsgetreu oder nicht vollständig dargelegt, hat die gesuchstellende Person die Leistung zurückzuerstatten.

4. Fondskommission

4.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Verwaltung des Fonds obliegt einer vom Stiftungsratsausschuss zu wählenden Fondskommission bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, welche Stiftungsräte sein müssen.

4.2 Sitzungen und Beschlussfassung

Die Fondskommission konstituiert sich selbst und hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern keines der Mitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Die Fondskommission beschliesst über Leistungen aus dem Fonds bis max. CHF 15'000.- pro Jahr und gesuchstellende Person. Steht ein höherer Beitrag zur Diskussion, ist der Stiftungsratsausschuss zum Entscheid über die Ausrichtung des Beitrages zuständig. Die Fondskommission stellt dazu einen entsprechenden Antrag.

Über die Sitzungen der Fondskommission wird durch das Sekretariat der Geschäftsstelle ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse der Kommission festhält.

Der Sekretär des Stiftungsrats kann auf Antrag der Kommission an deren Sitzungen teilnehmen.

4.3 Reporting

Die Fondskommission legt dem Stiftungsrat im Rahmen der Quartalreportings gemäss Finanzreglement Rechenschaft über die Verwaltung des Fonds sowie über die behandelten Gesuche und die geleisteten Auszahlungen ab.

4.4 Auszahlungen

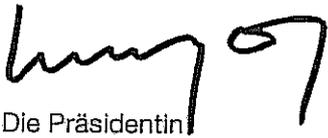
Die Auszahlungen werden durch die Geschäftsstelle auf schriftlichen Antrag der Fondskommission hin vorgenommen. In Fällen von Ziff. 4.2 Abs. 2 dieses Reglements erfolgt die Auszahlung durch die Geschäftsstelle auf den Beschluss des Stiftungsratsausschusses hin.

Grundsätzlich sollen – sofern dies möglich ist – die Auszahlungen direkt an die Leistungserbringer und nicht an die Gesuchsteller ausgerichtet werden.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratsausschusssitzung vom 21. März 2005 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Bern, 21.03.2005 BHW/LH/ak

Stiftung Helvetia Sana



Die Präsidentin
Barbara Hayoz-Wolf



Der Sekretär
Lorenz Hirt